



Satzung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das
gemeindeeigene Spielhäusle
(Spielhäuslesatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 20. November 2024 folgende Neufassung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das gemeindeeigene Spielhäusle beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Öffentliche Einrichtung	2
II. Benutzungsvorschriften	2
§ 3 Öffnungszeiten	2
§ 4 Benutzungsrecht.....	3
§ 5 Benutzungsregeln.....	3
§ 6 Aufsichtspersonal	4
III. Benutzungsgebühren	4
§ 7 Erhebungsgrundsatz.....	4
§ 8 Gebührenschuldner.....	4
§ 9 Gebührenhöhe	5
§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	5
IV. Schlussbestimmungen	5
§ 11 Haftung.....	5
§ 12 Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 13 Inkrafttreten	6
Anlage.....	7

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gemeindeeigene Spielhäusle.

§ 2

Name

Das gemeindeeigene Spielehaus trägt den Namen „Spielhäusle Kressbronn am Bodensee“. Der Zusatz „am Bodensee“ kann auch abgekürzt werden.

§ 3

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. betreibt das gemeindeeigene Spielhäusle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung des Spielhäusles steht Einwohnern und Gästen der Gemeinde im Rahmen dieser Satzung und der Kapazität offen. Es dient der Entfaltung und der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse von Kindern sowie der Erlernung grundlegender sozialer Verhaltensweisen im Umgang mit anderen und als Treffpunkt für Eltern und Familien. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

II. Benutzungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Spielhäusles werden durch den Bürgermeister festgelegt. Das Spielhäusle kann nur im Zeitraum zwischen 8:00 und 22:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten nach Absatz 1 Satz 1 kann ein Besuch in der Tourist-Information angemeldet werden. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Soll das Spielhäusle nach Anmeldung bei der Tourist-Information außerhalb der Öffnungszeiten benutzt werden, so kann die Tourist-Information den Benutzern einen Schlüssel zur selbstständigen Benutzung der Einrichtung übergeben.
- (4) Am Wochenende ist das Spielhäusle der Veranstaltung von Kindergeburtstagen vorbehalten, die vorher angemeldet werden müssen.

§ 5 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung des Spielhäusles ist allen Kindern im Alter bis zu zwölf Jahren in gleichem Maße gestattet. Erwachsene müssen als Aufsichtspersonen ihre spielenden Kinder begleiten.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen räumlichen Gegebenheiten, dabei ist eine gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht. Aus dringenden Gründen, insbesondere für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten oder bei besonderen Veranstaltungen, können Spielbereiche geschlossen oder Spielgeräte außer Betrieb genommen werden.

§ 6 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung des Spielhäusles sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Die Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Absatz 2 benutzt oder betreten werden.
- (3) Die einzelnen Spielgeräte dürfen nur entsprechend der körperlichen Entwicklung und Verfassung der Kinder benutzt werden.
- (4) Es ist insbesondere untersagt:
 1. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher im Spielhäusle und in dessen Außengelände frei herumlaufen zu lassen;
 2. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 3. Ballspiele aller Art durchzuführen;
 4. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 5. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 6. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonstiges übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 7. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 8. Materialien aller Art zu lagern;
 9. sich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand im Spielhäusle oder dessen Außengelände aufzuhalten;
 10. alkoholische Getränke aller Art mitzubringen oder einzunehmen;
 11. im Spielhäusle oder im Außengelände zu rauchen.

12. Betäubungsmittel zu konsumieren oder zu handeln, auch wenn sie nicht nach dem BtMG verboten sind; dies gilt insbesondere auch für THC-haltige Betäubungsmittel.
- (5) Benutzungsregeln der im Spielhäusle angebrachten Hinweisschilder sind einzuhalten.
- (6) Für die Beachtung dieser Regeln sind die Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht verantwortlich.

§ 7

Aufsichtspersonal

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, Reinlichkeit und die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Die Benutzer haben den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.
- (2) Bei großem Besucherandrang ist das Aufsichtspersonal befugt, Kindern und Erwachsenen den Zutritt in das Spielhäusle zu verwehren bzw. auf einen späteren Zeitpunkt zu verweisen.
- (3) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die sich trotz Abmahnung nicht an die Bestimmungen dieser Satzung halten oder Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, aus dem Spielhäusle zu verweisen. Die Eintrittsgebühr wird in den Fällen nach Satz 1 nicht zurückerstattet.
- (4) Personen, die gegen diese Satzung wiederholt verstoßen, können durch die Gemeinde zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Spielhäusles ausgeschlossen werden. Eintrittsgebühren werden nicht zurückerstattet.

III. Benutzungsgebühren

§ 8

Erhebungsgrundsatz

Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung des Spielhäusles Gebühren (Benutzungsgebühren) nach dieser Satzung erhoben.

§ 9

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Spielhäusles. Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen die gesetzlichen Vertreter. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührenhöhe

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Anlage (Spielhäuslegebührenverzeichnis).

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Übergabe des Schlüssels und wird zur sofortigen Zahlung fällig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch schadhafte Einrichtungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche Benutzung der Einrichtungen entstehen oder die sich Kinder untereinander zufügen.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen wird ebenfalls keine Haftung übernommen.
- (3) Die Benutzer haften der Gemeinde für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Spielhäusles und ihrer Einrichtungen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. sich entgegen § 4 außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten im Spielhäusle aufhält und nicht durch Unterschrift die Eintrittsbewilligung in der Tourist-Information erhalten hat;
 2. entgegen § 6 Absatz 1 bei der Benutzung des Spielhäusles andere unzumutbar stört oder belästigt;
 3. entgegen § 6 Absatz 2 Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Absatz 2 benutzt oder betritt;
 4. entgegen § 6 Absatz 4 Nr. 1 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher im Spielplatzbereich herumlaufen lässt;
 5. entgegen § 6 Absatz 4 Nr. 2 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 6. entgegen § 6 Absatz 4 Nr. 3 Ballspiele durchführt;

7. entgegen § 6 Absatz 4 Nr. 4 gefährliche, insbesondere scharfkantige, Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
 8. entgegen § 6 Absatz 4 Nr. 5 Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 9. entgegen § 6 Absatz 4 Nr. 6 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonstiges übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
 10. entgegen § 6 Absatz 4 Nr. 7 ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
 11. entgegen § 6 Absatz 4 Nr. 8 Materialien lagert;
 12. entgegen § 6 Absatz 4 Nr. 9 sich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand im Spielhäusle oder dessen Außengelände aufhält;
 13. entgegen § 6 Absatz 4 Nr. 10 alkoholische Getränke mit sich bringt oder einnimmt;
 14. entgegen § 6 Absatz 4 Nr. 11 im Spielhäusle oder im Außengelände raucht;
 15. entgegen § 6 Absatz 4 Nr. 12 im Spielhäusle oder im Außengelände Betäubungsmittel konsumiert oder mit diesen handelt;
 16. entgegen § 6 Absatz 5 die Benutzungsregeln der im Spielhäusle angebrachten Hinweisschilder nicht beachtet;
 17. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 15 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch eine Person begangen werden, die seiner Aufsichtspflicht unterliegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 4. Februar 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 21. November 2024

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Anlage

SPIELHÄUSLEGEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Benutzungsart	Gebühr/Faktor
1000	Eintritt	
1100	Einzelkarte Erwachsene	
1110	Ohne Gästekarte	5,00 €
1120	Mit Gästekarte	gebührenfrei
1200	Einzelkarte Kinder von 4 bis 12 Jahren	
1210	Ohne Gästekarte	3,00 €
1220	Mit Gästekarte	gebührenfrei
1300	Einzelkarte Kinder unter 4 Jahren	gebührenfrei
1400	Familienjahreskarte (zwei verheiratete oder verpartnerte Erwachsene und beliebig viele Kinder oder ein Erwachsener und beliebig viele Kinder, die Kinder müssen mit mind. einem Erwachsenen verwandt sein. Familienjahreskarten können nur an Personen mit Erstwohnsitz in Kressbronn a. B. ausgegeben werden.)	35,00 €
2000	Abhaltung einer Kindergeburtstagsfeier (nur für Inhaber einer Familienjahreskarte)	zzgl. 20,00 €